



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

11.06.1999

8. Jahrgang • Nr. 5

Frankenwinheim erstmals Auswahl- stimmbezirk für repräsentative Wahlstatistik

Im Stimmbezirk 1 in Frankenwinheim werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppe der Wähler zu erkennen sind.

Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz -WstatG) zulässig.

Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die Stimmzettel sind für die männlichen Altersgruppen mit den Buschstaben A bis E, für die weiblichen Altersgruppen mit den Buchstaben F bis K versehen.

Die Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.05. bis 21.05.1999 zugestellt wurden, sind ebenfalls mit diesen Buschstaben gekennzeichnet.

Bringen Sie deshalb bitte Ihre Wahlbenachrichtigungskarte am Wahltag mit in

das Wahllokal. Sie erleichtern dadurch die Arbeit des Wahlvorstands.

Auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte kann das Wahlrecht ausgeübt werden.

Nähere Informationen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen erfragt werden. Dort ist auch ein Informationsfaltblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.

Bürgerversammlungen - Termine

Am Samstag, 19.06.99 findet um 20.00 Uhr im Sportheim, und am Samstag, 26.06.99 ebenfalls um 20.00 Uhr in der „Alten Schule“ die diesjährige Bürgerversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht 1998
2. Haushalt 1999
3. Aktuelles zum Planungsstand Kläranlage und Regenrückhaltung
4. Anregungen - Anträge - Fragen
gez.

F i n s t e r ,

1. Bürgermeister

Mahnung

Ende April (21.04.99) wurde wieder eine erhebliche Menge an ölhaltigen Substanzen in die Frankenwinheimer Kläranlage eingeleitet. Unabhängig davon, daß solche Handlungen eine Straftat darstellen und der Fachbehörde gegenüber meldepflichtig sind, wird die Allgemeinheit hierdurch in erheblichem Maße geschädigt. Dies kann und darf nicht hingenommen werden. Sollte sich ähnliches wiederholen, wird sofort Strafanzeige gegen unbekannt erstattet. Wasserwirtschaftsamt und Polizei werden dann die entsprechenden Ermittlungen durchführen.

gez.

F i n s t e r ,

1. Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Frankenwinheim

Die Gemeinde Frankenwinheim erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Frankenwinheim:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im

eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Frankenwinheim (Kostensatzung) vom 24.03.1997 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 27.03.1997, Nr. 3), geändert durch Satzung vom 26.01.1998 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 12.02.1998, Nr. 2), wird wie folgt geändert:

Das Kommunale Kostenverzeichnis wird im Anschluß an die Tarif-Nr. 633 um die Tarif-Nr. 634 ergänzt:

„634 Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

30,00 bis 300,00 DM“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenwinheim, 04.06.1999

GEMEINDE FRANKENWINHEIM

gez.

F i n s t e r ,

1. Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Frankenwinheim erläßt aufgrund des Art. 28 BayFWG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFWG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für ver-

gleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Frankenwinheim, 04.06.1999

GEMEINDE FRANKENWINHEIM

gez.

F i n s t e r ,

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

1. Streckenkosten

die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für bei einer Nutzungsdauer von bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,85 DM bzw. 1,97 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	4,45 DM bzw. 2,28 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,60 DM bzw. 3,37 EUR
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	9,75 DM bzw. 4,99 EUR
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	7,60 DM bzw. 3,89 EUR
ff) Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	3,85 DM bzw. 1,97 EUR
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	16,70 DM bzw. 8,54 EUR
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	25 Jahren	3,95 DM bzw. 2,02 EUR
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	11,90 DM bzw. 6,08 EUR
e) einen Kranwagen KW 15	25 Jahren	14,85 DM bzw. 7,59 EUR
f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	25 Jahren	4,10 DM bzw. 2,10 EUR
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	20 Jahren	4,80 DM bzw. 2,45 EUR
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,55 DM bzw. 1,82 EUR
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70% Staatszusch.	30 Jahren	6,85 DM bzw. 3,50 EUR
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70% Staatszusch.	20 Jahren	2,40 DM bzw. 1,23 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung anzugeben, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM bzw. 30,88 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,60 DM bzw. 48,88 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	124,00 DM bzw. 63,40 EUR
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DM bzw. 87,33 EUR
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DM bzw. 65,04 EUR
ff) Tragkraftspritzenanhänger TSA	60,40 DM bzw. 30,88 EUR
b) eine Drehleiter DL 23/12	306,90 DM bzw. 156,92 EUR
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	52,80 DM bzw. 27,00 EUR
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	184,70 DM bzw. 94,44 EUR
e) einen Kranwagen KW 15	279,90 DM bzw. 143,11 EUR
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	34,00 DM bzw. 17,38 EUR

g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	64,70 DM bzw. 33,08 EUR
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM bzw. 11,86 EUR
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	249,00 DM bzw. 127,31 EUR
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	42,20 DM bzw. 21,58 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet:

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	durchschnittlichen Ar-	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von (DM) 10%
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2		128,75 DM bzw. 65,83 EUR
b) ein leichtes Tauchgerät	25 Jahren	45		31,99 DM bzw. 16,36 EUR
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12		94,13 DM bzw. 48,13 EUR
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8		48,52 DM bzw. 24,81 EUR
e) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10		47,55 DM bzw. 24,31 EUR
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8		26,00 DM bzw. 13,29 EUR
g) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12		32,53 DM bzw. 16,63 EUR
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8		40,62 DM bzw. 20,77 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,50 DM bzw. 23,75 EUR
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	56,25 DM bzw. 28,76 EUR
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	78,76 DM bzw. 40,27 EUR
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	39,85 DM bzw. 20,37 EUR

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

35,00 DM bzw. 17,90 EUR

Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	19,40 DM bzw. 9,92 EUR
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	19,40 DM bzw. 9,92 EUR
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	19,40 DM bzw. 9,92 EUR

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.